



Vorsitzender Ulrich Gießelmann · Landstraße 101 · 57223 Kreuztal

Landtag Nordrhein-Westfalen  
z. Hd Herrn Thomas Wilhelm  
Referat 1  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



**Landesvertretung  
Nordrhein-Westfalen**  
der Beamtinnen / Beamten und  
Angestellten in Forst und Naturschutz

Telefon 02 71 - 8 80 78-11 (dienstlich)  
0 27 32 - 18 82 (privat)  
Telefax 02 71 - 8 80 78-85 (dienstlich)  
0 27 32 - 59 08 05 (privat)

Datum: 31. Oktober 2003

„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/4200

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für den 10. November 2003 ist eine Anhörung zum „Gesetz über die Errichtung der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“ geplant.

Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Veranstaltung.

Die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern (LK) Rheinland und Westfalen als solche wird  
seitens der IG BAU durchaus begrüßt.

Aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zwischen Verwaltung und Personalräten und vielfacher  
Bekundungen des Umweltministeriums wurde den Beschäftigten versichert, dass eine  
sozialverträgliche Umsetzung ohne betriebsbedingte Kündigungen sicher sei.

Im Vorspann der o.a. Drucksache ist der bisherige zügige Abbau von 287 kw-Stellen (von 331  
geplanten kw-Stellen) als Signal für Reformbereitschaft bei den zwei LK anerkannt worden.  
Darüber hinaus sollen noch zusätzlich mind. 90 kw-Stellen eingerichtet werden, die sich aus  
Einsparungen aufgrund der Fusion ergeben.

Dieser neuerliche Stellenabbau erfolgt ausschließlich über natürliche Personalabgänge, wie  
man aus der Definition „kw-Stellen“ schließen kann.

Zu Regelungen und Inhalten des Gesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Allgemeines:**

Durch die Einrichtung der Doppelspitze kommt es im Gesetzestext zu erheblichen, schwer  
verständlichen Verklausulierungen. Zuständigkeiten sind nicht klar definiert.

**2. Seite 12, Ziffer 22, Abs.2 und  
Seite 14, Ziffer 23, Abs.1:**

Die Dienstvorgesetztereigenschaft des Direktors der LK für Bedienstete der LK ist doppelt  
erwähnt.

Dagegen fehlt eine unzweideutige Beschreibung der Dienstvorgesetztereigenschaft für die  
Beschäftigten des Landes NRW.

**3. Seite 21, Ziffer 4, Abs. 2:**

Es sollte geprüft werden, ob eine besondere, im Gesetz verankerte Zuweisung von Landesbediensteten notwendig ist. Falls ja, dürfen die Zuweisungen von Landesbediensteten nicht nur für den beschriebenen, sehr begrenzten Aufgabenbereich der Bewirtschaftung des Staatswaldes bzw. zur Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Forstämter erfolgen. Zur Erledigung der Aufgaben der höheren Forstbehörde müssen in allen Aufgabenfeldern Bedienstete des Landes, wie auch der LK eingesetzt werden können.

**4. Seite 22, Ziffer 4, Abs. 4:**

- Während der Laufzeit der sog. „Doppelspitze“ ist der Leiter der höheren Forstbehörde kein Beschäftigter des höheren Forstdienstes, obwohl dieses im Grundsatz vom Gesetz gefordert wird.
- Auch künftige forstlichen Angestellte des höheren Forstdienstes sollten die Möglichkeit zur Bewerbung auf den Posten des Leiters der höheren Forstbehörde erhalten. Zurzeit ist der Bewerberkreis nur auf Beamtinnen/Beamte beschränkt.

**5. Seite 22, Ziffer 5:**

Es ist zu prüfen, warum die unterschiedlichen Bezeichnungen der Forstämter weitergeführt werden müssen (staatliche Forstämter, Forstämter der LK). In NRW haben wir seit der letzten Organisationsänderung Mischforstämter mit Schwerpunkten „Staatswaldbewirtschaftung“ und „Privatwaldbetreuung“, die dann zu den o.a. Forstamtsbezeichnungen geführt haben.

Es stellt sich allerdings die Frage, warum ein Forstamt mit 19 Forstbetriebsbezirken (FBB), davon 5 FBB mit Staatswald und 14 FBB mit Privatwaldbetreuung ein „staatliches Forstamt“ ist.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Erhöhung der Akzeptanz beim Bürger, sollte die durchgängige Bezeichnung „Forstamt“ mit Zusatz des Dienststellensitzes (z.B.: „Forstamt Siegen“, „Forstamt Hilchenbach“) ausreichend sein.

**6. Seite 23, Artikel 3 a:**

Die Landesforstverwaltung NRW soll zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in einen Landesbetrieb Forst umgewandelt werden.

Begründung der Regierung (Seite 51):

Weitere Realisierung der Vorschläge der Gutachter zur Organisationsuntersuchung der Landesforstverwaltung.

Stellungnahme der IG BAU:

Bei der benannten Organisationsuntersuchung kann es sich nur um die umstrittenen Ergebnisse der Fa. Mummert und Partner aus Dezember 1993 handeln.

Sollte es so sein, halten wir es für völlig unrealistisch Gutachterergebnisse, die schon 1993 umstritten waren, 10 Jahre später zum Anlass zu nehmen, die Rechtsform der Landesforstverwaltung zu verändern.

Zu bedenken ist auch, dass der Gutachter nicht eine Einheitsforstverwaltung als Landesbetrieb konzipieren wollte, sondern die Trennung von Staatswald und Betreuung vorschlug, um dann den Staatswald als Landesbetrieb weiterzuführen.

Die vorgeschlagenen Gutachtermodelle „Wie bisher aber schlanker“ und „Landesbetrieb“ wurden im Juni 1994 vom Kabinett abgelehnt und ein eigenes Modell Landesforstverwaltung, das sog. „Neiss-Papier“, unter Beteiligung aller Beschäftigtengruppen erarbeitet und zum 1. 10. 1995 umgesetzt.

Alle Vorgaben des Kabinettsbeschlusses wurden von den Beschäftigten der Landesforstverwaltung in Angriff genommen und weitestgehend umgesetzt:

- Beibehaltung der bewährten Einheitsforstverwaltung
- Akquisition von bisher nicht betreuten Waldbesitzern
- Erhaltung von Arbeitsplätzen insbesondere im ländlichen Raum  
Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit
- Einführung der kaufmännischen Buchführung bis zum Jahresabschluss nach HGB
- Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagements in nahezu allen Forstämtern, abgestellt auf die jetzige Verwaltungsstruktur
- u.v.a.m.

Auch nach Bildung eines Landesbetriebes Forst wird es eine Organleihe (Sonderordnungsbehörde) bei der LK geben. Für Landesaufgaben in der Landwirtschaft bedient sich das Land NRW weiterhin des Direktors der LK NRW als Landesbeauftragter. Somit bewirkt die Auslagerung der Forsten aus der LK keine Verringerung der Sonderordnungsbereiche. Ein wesentlicher Vereinheitlichungseffekt ist also mit Herausnahme der Forsten aus der LK nicht zu erzielen.

Es gibt keine plausiblen sachlich, fachlichen Gründe, die bewährte Verwaltungsstruktur der Landesforstverwaltung zu verändern.

Anstatt Bewährtes über den Haufen zu schmeißen, sollten die bisherigen Ergebnisse zusammengetragen und positiv weiterentwickelt werden.

Zur Beantwortung noch offener Fragen steht Unterzeichner am 10. November 2003 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Ulrich Gießelmann)